



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »DWM e. V.«. Diese Abkürzung steht für »Dresdner Freundeskreis der Werkzeugmaschinen- und Steuerungstechnik«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Werkzeugmaschinen- und Steuerungstechnik und die damit verbundene Unterstützung des Instituts für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik der Technischen Universität Dresden. Dies betrifft als Schwerpunkte die Initiierung von Forschungsvorhaben, die regelmäßige Verbreitung von Forschungsergebnissen, Aufbau, Pflege und Koordination von Kontakten zu Industrie und Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch sowie Fragen der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die gemeinsame Erarbeitung zukunftsorientierter Maßstäbe zur Entwicklung und Anwendung von Werkzeugmaschinen,
- die Förderung einer praxisrelevanten Zukunftsbefähigung in Lehre und Weiterbildung auf diesem Gebiet,
- die Beratung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben in Forschung und Entwicklung,
- die Anregung und Unterstützung von Forschungsprojekten für eine institutsübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit
- die Vermittlung von Forschungspartnern, Praktikumsplätzen und Arbeitsstellen,
- die Konzipierung und Organisation von Vortragsveranstaltungen, Kolloquien, Seminaren und Tagungen für einen breiten Kreis von Interessierten,
- die Pflege von Kontakten zu den Absolventen in Industrie, Wirtschaft, Administration und Wissenschaft,
- die Publikationen zur zeitnahen Verbreitung von Forschungsergebnissen und Nachrichten aus dem Fachgebiet,
- Vorträge und Referate in entsprechenden Zusammenkünften und
- die Anerkennung herausragender Studien- und Forschungsleistungen in der Fachrichtung.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen hiervon sind angemessene Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden und ist ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke des Instituts für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik zu verwenden.

§ 3

Form der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder angehören.

2. Ordentliches Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder jede juristische Person werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Richtlinien für die Ernennung werden von der Jahreshauptversammlung in einer Ehrenordnung festgelegt.

4. Fördermitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, welche den Verein ohne feste Beitragspflicht durch finanzielle Zuwendungen, Sachmittelzuwendungen oder unentgeltliche Leistungen unterstützt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Aufnahmebeitrags.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags, von Umlagen oder sonstigen Geldforderungen im Rückstand ist. Der Beschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen ihn ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss mit der Ausschlussbegründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Jahreshauptversammlung einlegen. Diese muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen und binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingegangen sein. In diesem Fall entscheidet die nächstliegende Jahreshauptversammlung abschließend über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet dann am Tage der Entscheidung der Jahreshauptversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des ausgeschlossenen Mitglieds. Wurde kein oder nicht fristgerecht Einspruch erhoben, endet die Mitgliedschaft mit

dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Des Weiteren werden von den ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Umlagen sind im Voraus zu genehmigen und von allen ordentlichen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu tragen.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmebeitrag, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen, bei Vorliegen eines entsprechenden schriftlichen Antrags, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber den Organen des Vereins Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die dort erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

3. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht in den Organen des Vereins. Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern steht dies nicht zu.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9

Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

1. In der Jahreshauptversammlung hat nur jedes unbeschränkt geschäftsfähige ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Geschäftsplan
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen und Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Ausschussordnung
- Beschlussfassung über die Ehrenordnung
- Wahl bzw. Abberufung des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Einberufung der Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Jahreshauptversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung, Anträge zur Abberufung des Vorstands sowie Anträge zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 11

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.

2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Für eine außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

§ 12

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstandsvorsitzende kann die Leitung der Versammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so kann für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter übertragen werden, der von der Versammlung zu bestimmen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur JA-Stimmen und NEIN-Stimmen.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder

beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Jahreshauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

8. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung;
- ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte sowie Aufstellung eines Geschäftsplans;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

3. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die Vorschriften des § 181 BGB keine Anwendung.

4. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Beirats von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen können Vorstandsmitglieder werden. Sie müssen entweder selbst ordentliches Mitglied sein oder eine juristische Person, die ordentliches Mitglied ist, vertreten. Der Vertreter muss von der juristischen Person namentlich genannt werden.

3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet wird. Zu den Vorstandssitzungen soll der Beiratsvorsitzende regelmäßig eingeladen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Beiratsvorsitzenden und bis zu vier weiteren Beiratsmitgliedern.

2. Der Beiratsvorsitzende gilt gemäß § 17 Abs. 1 als gesetzt. Darüber hinaus darf dem Beirat nur ein weiterer Vertreter des Instituts für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik der Technischen Universität Dresden angehören.

3. Der Beirat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- Empfehlungen an den Vorstand für die wissenschaftliche Aufgabenstellung und die praktische Verwertung der Ergebnisse;
- Vorschläge an den Vorstand für die strategische Ausrichtung der Arbeiten innerhalb der wissenschaftlichen Fachrichtungen;
- Vorschläge an die Jahreshauptversammlung über die zu bestellenden Vorstandsmitglieder.

4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Berufung und Amtsdauer des Beirats

1. Zum Beiratsvorsitzenden wird kraft seines Amtes und für die Dauer desselben der jeweilige fachvertretende Professor für Werkzeugmaschinen des Instituts für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik der Technischen Universität Dresden bestimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass er das Amt und die damit verbundene ordentliche Mitgliedschaft im Verein annimmt. Ist dies nicht der Fall, gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 entsprechend, wobei das Vorschlagsrecht auf die Jahreshauptversammlung übergeht.

2. Die übrigen Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von dem Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Beiratsmitglieder im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Beiratsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Beiratsmitglieds.

§ 18

Sitzung und Beschlüsse des Beirats

1. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in der Beiratssitzung, die vom Beiratvorsitzenden einberufen und geleitet wird. Zu den Beiratssitzungen soll der Vorstandsvorsitzende regelmäßig eingeladen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Beiratvorsitzende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratvorsitzenden.

3. Der Beirat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Beiratsmitglieder damit einverstanden sind.

4. Über die Beiratssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 19

Ausschüsse

1. Jahreshauptversammlung oder Vorstand können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen.

2. Zu den Beratungen der Ausschüsse ist jeweils ein Mitglied des Vorstandes einzuladen.

3. Richtlinien für die Arbeitsweise der Ausschüsse werden von der Jahreshauptversammlung in einer Ausschussordnung festgelegt.

§ 20

Die Rechnungsprüfung

1. Durch die Jahreshauptversammlung sind für jeweils drei Jahre zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen.

2. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Dieser ist dem Vorstand vor Einberufung der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung durch die Rechnungsprüfer bekannt zu geben.

3. Die Rechnungsprüfer müssen unbeschränkt geschäftsfähige ordentliche Mitglieder sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

4. Richtlinien für die Rechnungsprüfung werden von der Jahreshauptversammlung in einer Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.

§ 21

Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeiten

1. Vereins- und Organtätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereins- und Organtätigkeiten im Rahmen der haushalts- und steuerrechtlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen) Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins- oder Organtätigkeit nach § 21 Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Technische Universität Dresden und ist ausschließlich für die Zwecke des Instituts für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik zu verwenden. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten sich Bestimmungen dieser Satzung als ungültig erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die entsprechenden Passagen sind so zu interpretieren, dass eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist, ihr Sinn jedoch erhalten bleibt. Ist dies nicht zu erreichen, sind sie ersatzlos zu streichen. Der Vorstand wird ermächtigt, diesbezüglich Satzungsänderungen zur Richtigstellung vorzunehmen und diese zur Eintragung in das Vereinsregister zu bringen.

§ 24

Schlussbestimmung

Die Jahreshauptversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen zu beschließen, die etwa vom Amtsgericht in Hinsicht auf die Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister, vom Finanzamt in Hinsicht auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder von anderen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit verlangt werden.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Jahreshauptversammlung vom 03.12.2009 in Kraft.



Beitragsordnung

§ 1

Höhe der Beiträge

1. Für natürliche Personen beträgt der einmalige Aufnahmebeitrag € 25,- und der Jahresbeitrag € 40,-.
2. Für juristische Personen beträgt der einmalige Aufnahmebeitrag € 50,- und der Jahresbeitrag € 130,-.
3. Für Studenten beträgt der Jahresbeitrag € 10,- und sie sind von der Zahlung eines Aufnahmebeitrages befreit.

§ 2

Fälligkeit der Beiträge

1. Der Aufnahmebeitrag ist mit Aufnahme in den Verein fällig.
2. Der Jahresbeitrag ist im voraus zu bezahlen und ist jeweils in dem auf die Jahreshauptversammlung folgenden Monat des Geschäftsjahres fällig.
3. Neue Mitglieder entrichten ihren Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat nach Aufnahme in den Verein, im letzten Monat des Geschäftsjahres jedoch bis zum 20. des Monats.

§ 3

Zusätzliche Beiträge

Über die festgesetzten Beiträge hinaus bleibt es den Mitgliedern selbst überlassen, inwieweit sie die Aktivitäten und Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen.

§ 4

Beitrag als Sonderausgabe

Die Beiträge zum Verein dienen gemeinnützigen Zwecken und sind daher als Sonderausgaben steuerbegünstigt.

§ 5

Zahlungsarten

1. Zulässig sind Zahlungen in bar, per Scheck, per Überweisung oder durch Einzugsermächtigung.
2. Einzugsermächtigungen sind im Sinne einer sparsamen Kontoführung erwünscht.

§ 6

Bankverbindung

Der Verein führt sein Konto Nr. 3120 002 177 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (Bankleitzahl 850 503 00).

§ 7

Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Jahreshauptversammlung vom 15.12.2016 ersetzt diese Beitragsordnung zum 01.01.2017 die bisherige.

Rechnungsprüfungsordnung

§ 1

Umfang der Prüfung, vorzulegende Unterlagen

1. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen die Geschäftsbücher, sonstige Buchhaltungsunterlagen, Belege, Kontoauszüge, Rechnungen sowie die Barkasse vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, beim Vorstand einzuholen.

§ 2

Der Prüfbericht

1. Die Prüfung ist rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist einem schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht festzuhalten. Dieser ist von den Prüfern unter Angabe von Ort und Zeit zu unterschreiben. Mängel sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung anzuzeigen. Der Rechnungsprüfungsbericht ist aufzubewahren.
3. Der Rechnungsprüfungsbericht soll folgende Angaben enthalten:

- Namen der Rechnungsprüfer;
- Name des Schatzmeisters;

- Zeit und Ort der Prüfung;
- Zeitraum der Prüfung;
- geprüfte Unterlagen;
- Namen der Auskunftspersonen;
- Art und Inhalt der verlangten und der erteilten Auskünfte;
- Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen);
- Prüfungsfeststellungen;
- bare und unbare Geldbestände;
- Endvermögen zum Prüfungsstichtag.

§ 3

Die Berichtspflicht

1. Die Rechnungsprüfer sind der Jahreshauptversammlung berichtspflichtig.
2. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Rechnungsprüfer der Jahreshauptversammlung Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands vor.

§ 4

Zwischenprüfungen

Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind zugelassen. Sie müssen dem Schatzmeister eine Woche vorher angekündigt werden. Die Prüfungen sind nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchzuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung vom 04.06.1998 in Kraft.

Ehrenordnung

Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Jahreshauptversammlung vom 26.03.1999 aufgrund der vom Vorstand eingebrachten Beschlussvorlage die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch seitens eines Vereinsmitglieds nicht hergestellt werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Vereinsgefüge sowie die vorhandenen Vereinsmittel.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern und im Einzelfall Nichtmitgliedern, auszusprechen:

- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- Ehrung aus gegebenem Anlass

§ 1

Verleihung einer Ehrenurkunde

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.) können an Mitglieder aufgrund ihres besonderen Einsatzes »Ehrenurkunden«, die der Unterzeichnung durch den Vorstand bedürfen, ausgehändigt werden. Weiterhin sollen mit einer Urkunde auch besonders verdiente Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder aber auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

Diese Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit den nachfolgenden Ehrungen ausgefertigt und überreicht werden.

§ 2

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Dem Ehrenmitglied ist bei der Ernennung eine Urkunde zur Dokumentation der Ehrenmitgliedschaft zu überreichen, dies soll in der Regel auf der Jahreshauptversammlung geschehen.

§ 3

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

1. Als höchste Auszeichnung kann für herausragende Leistungen im Interesse des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung der Titel »Ehrenvorsitzender« verliehen werden.

2. Dies gilt auch für verstorbene Mitglieder.

§ 4

Ehrung aus gegebenem Anlass

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit und im Interesse des Vereins, sonstige Ehrungen aus bestimmten Anlässen vorzunehmen.

§ 5

Aberkennung

Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft oder des Titels »Ehrenvorsitzender« aufgrund vereinschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in eiligen Fällen durch den Vorstand vorläufig ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 6

Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Jahreshauptversammlung vom 15.12.2016 ersetzt diese Ehrenordnung zum 01.01.2017 die bisherige.

Ordnung zur Verleihung des Horst-Berthold-Studienpreises

Präambel

Aus Anlass des 100. Geburtstages von Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h.c. Horst Berthold am 21.03.2013 beschließt die Jahreshauptversammlung des DWM e. V. die Ausschreibung des Horst-Berthold-Studienpreises.

Horst Berthold (geb. 21.03.1913, gest. 02.07.1985) war seit 1950 bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1978 als Hochschullehrer an der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden tätig.

Unter seiner Leitung als Direktor des neuen Instituts für Werkzeugmaschinen an der damaligen TH Dresden wurden wesentliche wissenschaftliche Grundlagen für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Werkzeugmaschinenentwicklung geschaffen, auf denen u. a. auch die Arbeiten am heutigen Institut für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik aufbauen.

1961 konnte er das neue Institutsgebäude mit Versuchshalle einweihen, das mit der Verleihung des Namens "Kutzbach-Bau" für die lange Tradition der wissenschaftlichen Durchdringung des Maschinenbaus in Dresden steht.

Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit erwarb sich Horst Berthold auch große Anerkennung mit der Übernahme mehrerer hoher Leitungsfunktionen innerhalb von Fakultät und Universität.

Mit der Verleihung des Horst-Berthold-Studienpreises soll dem geschätzten Hochschullehrer und Wissenschaftler ein ehrendes Andenken am Institut für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik bewahrt werden.

§ 1

Förderzweck

Der Horst-Berthold-Studienpreis dient der Förderung eines exzellenten Ingenieurnachwuchses auf dem Gebiet der Werkzeugmaschinenentwicklung.

§ 2

Preisträger-Auswahl

Der Horst-Berthold-Studienpreis wird verliehen an Studierende der Technischen Universität Dresden, die eine herausragende wissenschaftliche Studien-, Beleg-, Bachelor-,

Master- oder Diplomarbeit am Institut für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik erfolgreich verteidigt haben.

Das Vorschlagsrecht für auszuzeichnende Arbeiten haben der betreuende Hochschullehrer sowie die betreuenden Wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Bewertung der vorgeschlagenen studentischen Arbeiten und die Entscheidung über die Preisverleihung ist Aufgabe der Jury. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3

Jury

Die Jury für die Auswahl der zu würdigenden Arbeit(en) setzt sich zusammen aus dem Inhaber der Professur für Werkzeugmaschinenentwicklung, der in dieser Funktion auch Beiratsvorsitzender des DWM e. V. ist, sowie mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des DWM e. V. Dresdner Freundeskreis der Werkzeugmaschinen- und Steuerungstechnik.

In die Entscheidungsfindung kann der Institutsrat des Instituts für Werkzeugmaschinen und Steuerungstechnik einbezogen werden.

Die Entscheidungen der Jury sind zu protokollieren.

§ 4

Preisgeld

Der Horst-Berthold-Studienpreis ist mit 1.000 EUR dotiert. Er kann einmal pro Kalenderjahr vergeben werden. Eine Vergabe an zwei Studierende zu gleichen Teilen ist zulässig.

Der Studienpreis ist den Ausgezeichneten in würdigem Rahmen zu übergeben. Neben dem Preisgeld erhalten die Ausgezeichneten eine Urkunde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 14.12.2012 in Kraft.